

Unsere Freiheiten: Daten nützen - Daten schützen



Pressemappe

Bestenliste Informationsfreiheit



Landesbeauftragter für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

Bestenliste Informationsfreiheit Pressekonferenz

1. [BVerfG, Beschluss. v. 20.6.2017 – 1 BvR 1978/13](#); (behördliche Wiederbeschaffungspflicht bezüglich von Akten, die in die Verwahrung Privater gegeben wurden):

Eine Journalistin interessierte sich für Akten der Bundesregierung, die über die Nachlässe zweier ehemaliger hochrangiger Beamter in den Besitz einer Parteienstiftung und einer Bank gelangt waren. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss zum einen festgestellt, dass die Informationsfreiheit so wie sie der Gesetzgeber einfachgesetzlich durch das (Landes-) Informationsfreiheitsgesetz ausgestaltet hat, in den Schutzbereich des **Grundrechts aus Art. 5 GG** fällt, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Zudem hat das BVerfG darauf hingewiesen, dass die Behörde, für die die Akten ursprünglich angelegt wurden (hier das Bundeskanzleramt) nach Informationsfreiheitsgesetz verpflichtet sein kann, sich die Unterlagen wieder **zu beschaffen** und sie der Journalistin zugänglich zu machen.

2. VG Hamburg, Urt. v. 13.1.2017 – 17 K 959/15 (Zugang zu ungeschwärzten Protokollen der nicht-öffentlichen Sitzungen des Arbeitskreises Mietspiegel der Stadt Hamburg, personenbezogene Daten, Interessenabwägung): rechtskräftig seit 01.03.2017

Können Protokolle von nicht-öffentlichen Sitzungen eines behördlichen Arbeitskreises veröffentlicht werden? Das VG Hamburg hat dies (basierend auf dem Hamburger Transparenzgesetz) bejaht. Konkret waren die ungeschwärzten Protolle des Arbeitskreises Mietspiegel angefragt worden, mit Ausnahme der Namen der Mitarbeiter der Behörde. Das Gericht stellte klar, dass die Zuordnung der Wortmeldungen im Arbeitskreis zu den beteiligten Personen nur möglich sei, wenn die Namen der Teilnehmer nicht geschwärzt werden. Und nur durch die Erkenntnis, welcher Teilnehmer welche Positionen vertrat, kann sichtbar werden, ob ggf. Partikularinteressen befördert wurden.

Dass die Wahrung der von den Teilnehmern angenommenen **Vertraulichkeit** (als ggf. überwiegend schutzwürdiger Belang) im Nachhinein noch unverzichtbar ist, damit drohende Nachteile für die Teilnehmer vermieden werden, hat die Behörde nicht dargelegt.

3. [BVerwG, Urt. v. 23.2.2017 – 7 C 31/15](#) (Antragstellung nach Klageerhebung möglich, weiter Begriff der Umweltinformationen: alle Planungsgrundlagen, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse öffentlicher Stellen)

Die Klägerin, eine Stadt, begehrt von der Beklagten, der DB Netz AG, Zugang zu zahlreichen Informationen über Planfeststellungsabschnitte im Bereich der Städte Nürnberg, Fürth und Erlangen.

Diese lehnte den Antrag mit der Begründung ab, sie sei als privatrechtliches Unternehmen nicht informationspflichtig. Das BVerwG bestätigt, dass die Klägerin Anspruch auf Zugang zu weiteren Informationen und auf Auskunftserteilung hat.

4. [VG Berlin, Urt. v. 26.1.2017 – 2 K 69/16](#) (Zugang zu Rechenschaftsberichten von Parteien beim Bundestag, Verhältnis IFG – Parteiengesetz): Berufung wurde eingelegt beim OVG Berlin-Brandenburg

Das Spannungsfeld Informationsfreiheit und Parteiengesetz wurde in einem Urteil des VG Berlin zugunsten der Informationsfreiheit entschieden. Der Kläger erhielt den von ihm begehrten Zugang zu den bei der Bundestagsverwaltung vorhandenen Korrespondenzen, Vermerken, Notizen oder sonstigen amtlichen Aufzeichnungen, die im Zusammenhang mit den Rechenschaftsberichten und Parteispenden 2013 der Parteien CDU/CSU, SPD, Grüne, Linke und FDP gefertigt wurden. Das Parteiengesetz habe keine verdrängende Sperrwirkung gegenüber dem IFG.

§§ 23ff. PartG regeln allein die verpflichtende Unterrichtung des Bundestages und der Öffentlichkeit über Einzelheiten der Parteienfinanzen. Sie vermitteln dem Bürger kein subjektives Recht auf Zugang zu den bei der Bundestagsverwaltung über die Rechnungslegung der Parteien vorliegenden Informationen. Die §§ 23 ff. PartG stellen lediglich die einfachrechtliche Ausprägung der in Art. 21 Abs. 1 S.4 GG normierten Pflicht der Parteien dar, über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft zu geben.

5. VG Minden, Urt. v. 15.2.2017 – 7 K 2774/14 (Offenlegung einer Rabattvereinbarung, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse): Berufung wurde eingelegt beim OVG Münster [[PM des VG Minden](#)]

Eine gesetzliche Krankenkasse, die der Aufsicht des Bundes untersteht, ist als Körperschaft des Öffentlichen Rechts anspruchspflichtige Behörden im Sinne des Informationsfreiheitsgesetzes (des Bundes). In einem bedeutungsvollen Urteil des Verwaltungsgerichts Minden wurde ein Informationszugangsanspruch eines Apothekers aus § 1 IFG gegenüber einer gesetzlichen Krankenkasse bejaht. Konkret wurde die Auskunftserteilung hinsichtlich des Inhalts eines **unter Geheimhaltung vereinbarten Rabatts** zwischen der beklagten Krankenkasse und einem Arzneimittelhersteller begehrt. Die vereinbarte Höhe des Rabatts ist eine amtliche Information gem. § 2 Nr. 1 IFG, denn sie ist eine Aufzeichnung, die dem amtlichen Zweck dient, einen Rabattvertrag nach § 130a Abs. 8 SGB V mit dem Ziel der Ausgabensenkung in der Arzneimittelversorgung abzuschließen.

Der Ausschlussgrund des **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses** seitens des Arzneimittelherstellers gemäß § 6 S. 2 IFG greift an dieser Stelle nicht. Vorliegend haben weder die beklagte Krankenkasse, noch der Arzneimittelhersteller plausibel dargelegt, dass durch das Bekanntwerden der Rabatthöhe die Wettbewerbsposition des Arzneimittelherstellers nachteilig beeinflusst werden würde. Somit fehlt es am erforderlichen berechtigten Interesse an der Geheimhaltung der Rabatthöhe.

6. [OVG Lüneburg, Urt. v. 28.3.2017 – 2 LC 4/15](#) (öffentliche Sicherheit: Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit und effektiven Aufgabenwahrnehmung durch Herausgabe einer Telefonliste)

Der Zugang zu Diensttelefonlisten mit den Namen und Durchwahlnummern aller Mitarbeiter einer Behörde hat Gerichte in den letzten Jahren mehrfach beschäftigt. In diesem Fall bestätigte das OVG Lüneburg die ablehnende Haltung eines Jobcenters, das sich unter Berufung auf den **Schutz personenbezogener Daten und die Funktionsfähigkeit und effektive Aufgabenwahrnehmung** der Behörde geweigert hatte, die Liste herauszugeben, als rechtmäßig. Den eigentlich naheliegenden Gedanken, dass die Mitarbeiter durch die bloße Nichtannahme von Anrufen und den Einsatz von Anrufbeantwortern vor störenden Anrufen zu bestimmten Zeiten geschützt werden können, hat das Gericht zwar erwähnt aber nicht weiterverfolgt.

7. OVG Hamburg, B. v. 7.6.2017- 3 Bs 202/16 (Voraussetzungen für ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis und den notwendigen Vortrag der informationspflichtigen Stelle als Voraussetzung für ein Drittbeteiligungsverfahren)

Der Betreiber eines Steinkohlekraftwerks lehnte die Offenlegung eines in einem Rechtsstreit in nichtöffentlicher Sitzung geschlossenen **Vergleichs über Umweltauflagen** beim Bau des Kraftwerks unter Berufung auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und eine zwischen den Parteien des Rechtsstreits getroffene Vertraulichkeitsvereinbarung ab. Das OVG Hamburg stellte fest, dass die **Vertraulichkeitsvereinbarung** der Offenlegung nicht entgegenstand und die Voraussetzungen für ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis, insbesondere ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse nicht vorgetragen wurden. Der Begriff des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses umfasst nicht sämtliche unternehmensbezogene Informationen – und damit nicht etwa Äquivalent zum Datenschutz für natürliche Personen, wonach jedes personenbezogene Datum geschützt ist.

8. [OVG NRW, B. v. 13.11.2017 – 15 A 2069/16](#) (Darlegungsanforderungen für den Vortrag, vorhandene amtliche Informationen würden zurückgehalten)

Ein Bürger erbat Einsicht in sämtliche Vorgänge bei einem Finanzamt, die ihn selbst und eine bestimmte GmbH betrafen, d.h. die geführten Akten, Aktenvermerke, Neben- und Beiakten, Unterlagen, Daten- und Materialsammlungen, Betriebsprüfungsunterlagen und Kontrollmitteilungen. Das OVG NRW bestätigte in zweiter Instanz, dass das Finanzamt das Auskunftersuchen zu Recht abgelehnt hatte, weil die begehrten Informationen dem Antragsteller bereits zur Verfügung gestellt worden waren. Das OVG schenkte der Versicherung des Finanzamtes Glauben, dem Antragsteller alle in Rede stehenden Vorgänge vollständig vorgelegt zu haben. Der Antragsteller hatte als Beleg dafür, dass die Behörde ihm Teile des Aktenbestandes vorenthalten habe, auf größere zeitliche Abstände zwischen einzelnen Aktenbestandteilen, einen wechselnden Umfang der Akten des Finanzamtes zu verschiedenen Zeitpunkten sowie den handschriftlichen Vermerk „Zi 4240“ auf einem zu seiner Akte

gehörenden Personendatenblatt verwiesen. Der handschriftliche Vermerk deute insbesondere deshalb auf das Vorhandensein zusätzlicher, bislang nicht offenkundiger Akten. Das Gericht sah in diesem Vortrag keine plausible Darlegung des Vorhandenseins zusätzlicher bislang zurückgehaltener Akten.

9. [BVerwG, Urt. v. 29.6.2017 – 7 C 24/15](#) (Zugang zu Personalakten, Drittbeteiligungsverfahren, Verhältnis IFG – Personalaktenrecht Bund)

Ein Journalist wollte vollständigen Zugang zu einer vom Bundesagrarministerium in Auftrag gegebenen Studie mittels deren ehemalige Bedienstete des Ministeriums auf eine Verstrickung in das NS-Regime hin überprüft wurden. Das BVerwG entschied, dass das Ministerium bezüglich bereits verstorbener ehemaliger Beschäftigter vollständige Auskunft erteilen müsse und die noch lebenden Beschäftigten zunächst gefragt werden müssten, ob sie mit einer Offenlegung der in dem Bericht enthaltenen Erkenntnisse zu ihrer Person einverstanden seien. In Bezug auf noch lebende Beschäftigte durfte das Auskunftersuchen des Journalisten nicht einfach unter Verweis auf den besonderen Schutz von Personalaktendaten bzw. das **Personalaktengeheimnis** abgelehnt werden.

10. Aus der eigenen Amtsstube: Angaben zu Nebentätigkeiten einer Bürgermeisterin

Das Informationsersuchen richtete sich auf den Zugang zu sämtlichen Nebentätigkeiten der Oberbürgermeisterin, sowohl in amtlicher als auch in privater Funktion. Ziel war zu überprüfen, ob der Bürgermeisterin genügend Zeit für die Ausübung ihrer Haupttätigkeit bliebe. Das Mandat selbst und seine Ausübung sind verfassungsrechtlich geschützt. Die Informationen über **Mandatsträger** werden denjenigen über Angehörige des öffentlichen Dienstes gleichgestellt, sodass sie den gleichen Schutz genießen wie z. B. **Personalakten** der Angehörigen des öffentlichen Dienstes nach § 5 Abs. 3 LIFG.

11. [VG Mainz, Urt. v. 5.4.2017 - 3 K 569/16.MZ](#) (Einsichtnahme und diese vorbereitende Aktenaufbereitung nach LIFG RIPf stets gebührenfrei)

Das zwischenzeitlich durch ein Transparenzgesetz ersetzte erste Informationsfreiheitsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz sah vor, dass die Einsichtnahme in amtliche Informationen bei der Behörde **stets gebührenfrei** war. Das VG Mainz hat klargestellt, dass die Einsicht für den Bürger auch dann kostenlos ist, wenn die Behörde zur Vorbereitung der Einsichtnahme (etwa für das Kopieren und teilweise Schwärzen von umfangreichen Originalakten) **erheblichen Aufwand** treiben muss. Auf Baden-Württemberg ist die Entscheidung allerdings **nicht übertragbar**, weil das LIFG hier keine entsprechende Regelung enthält. D.h. auch für eine bloße Einsicht in Akten vor Ort nach dem LIFG kann in Baden-Württemberg bislang eine Gebühr verlangt werden, wenn es sich nicht um einen einfachen Fall handelt, z.B. weil erhebliche Schwärzungen oder eine Anhörung Betroffener erforderlich ist. Der Anspruch auf Informationszugang ist also bislang nicht kostenfrei, auch für öffentliche Gutachten nicht. Es besteht die Möglichkeit, Gebühren niedriger festzusetzen oder von der Festsetzung der Gebühren ganz abzusehen, wenn dies aus Gründen der Billigkeit oder aus

öffentlichem Interesse geboten ist (§ 11 LGebG, § 3 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c und Nummer 5 Buchstabe a KAG in Verbindung mit § 156 Absatz 2, § 163 beziehungsweise § 227 AO). Das gilt auch für Anträge nach dem LIFG, das hier keine Ausnahmeregelung vorsieht.

12. Aus der eigenen Amtsstube: Anfrage nach den Ergebnissen des Zentralabiturs und des Gesamtabiturs der ortsansässigen Gymnasien im Zeitraum von 2010 - 2016 je Schule sowie je nach Abiturtyp G8 und G9

Um die bestmögliche Schulwahl zu treffen, beantragte ein Petent die Ergebnisse des Zentralabiturs und des Gesamtabiturs der ortsansässigen Gymnasien nach Abiturtyp G 8 und G9 beim Statistischen Landesamt. Da nur die Gesamtabiturergebnisse erfasst werden, wurden ihm die Durchschnittsergebnisse dreier Gymnasien nach G 8 und G9 angeboten, denn der Zugang zu **leistungsbezogenen Daten einzelner Schulen** ist nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 LIFG ausgeschlossen.